



proBürgerBus
Baden-Württemberg e.V.
Bürger fahren für Bürger

Finanz- und Mitgliedsordnung

Stand: 11.09.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsumlagen
- § 3 Gebühren
- § 4 Sonstige Einnahmen
- § 5 Aufwandsentschädigungen
- § 6 Finanzplan
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Diese Finanz- und Mitgliedsordnung regelt gemäß § 6 der Satzung des Verbandes „proBürgerBus Baden-Württemberg“ die Erhebung von Einnahmen und die Verwendung von Ausgaben des Verbandes. Der Verband strebt die Eintragung in das Vereinregister und die Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Für die Aufnahme in den Verband erhebt dieser bei Neumitgliedern nach der Entscheidung über die Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100€. Diese wird durch eine Rechnung erhoben und im Falle der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung durch Sepa-Mandat abgebucht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100€ zur Finanzierung der allgemeinen Geschäfte des Verbandes zu entrichten. Dieser wird zum 1.1. eines Jahres fällig und im Falle der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung durch Sepa-Mandat nach Entstehen der Fälligkeit, aber noch im ersten Quartal des betreffenden Geschäftsjahres abgebucht. Sofern kein entsprechendes Mandat erteilt wird, wird die Umlage bei dem Mitglied durch eine Rechnung erhoben.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes für bestimmte Verbandsaufgaben die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage beschließen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Eine solche Umlage kann auch Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
4. Sofern zu den Abbuchungen zu den Ziffern 1 und 2 Rücklastschriften erfolgen, werden dem Mitglied pauschal 10€, mindestens jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Nach der zweiten Rücklastschrift wird das Mitglied aus dem Bankeinzug ausgenommen. Der Mitgliedsbeitrag, die Umlage und die mit ihr aus den Ziffern 3 bis 5 entstehenden Nebenforderungen werden dann in Folge nur noch durch Rechnung erhoben. Das Mitglied kann nach 3 Jahren erneut eine entsprechende Abbuchungsermächtigung erteilen. Über die Annahme entscheidet dann der Geschäftsführer.
5. Sofern zu den Ziffer 1 und 2 keine Abbuchungsermächtigungen mittels Sepa-Mandat vom Mitglied erteilt werden, wird für die Rechnungsstellung pauschal 5€ zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Für Mahnungen, die sich aus Rechnungsstellungen der Ziffern 1 und 2 ergeben, wird eine Mahngebühr von 5€ in Rechnung gestellt.
7. Für Fördermitglieder gelten die Ziffern 1 bis 6 nicht. Diese bestimmen ihren finanziellen Beitrag zum Verband selbst.

§ 3 Gebühren

Der Verband kann für Beratungen anderer Institutionen und Personen Gebühren erheben. Hierbei sind alle Sachkosten sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung für die eingesetzten Verbandsmitarbeiter in Ansatz zu bringen.

Darüber hinaus kann der Verband Materialien, die er erstellt hat bzw. die in seinem Auftrag erstellt wurden, gegen eine angemessene Gebühr abgeben.

Hierzu kann der Vorstand eine Gebührenordnung erlassen, in der für die o.g. Gebühren Sätze festgelegt sind, die dann Bestandteil von Beratungsangeboten oder anderen Leistungen des Verbandes sind.

§ 4 Sonstige Einnahmen

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Werbepartnern Verträge über eigene Werbemaßnahmen abschließen. Begünstigter der Verträge kann nur der Verband sein. Solche Werbemaßnahmen dürfen nicht in Konkurrenz zu Werbemaßnahmen der Mitglieder stehen, sonst gehen diese vor.

§ 5 Aufwandsentschädigungen

(1) Den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes werden für die Teilnahme an Sitzungen pauschal 20 Euro je Sitzung als Aufwandsentschädigung gewährt. Weiterhin wird bei einer Anfahrt über 30 km zum Sitzungsort Fahrkostenersatz in Höhe des vom Reisekostenrecht des Landes Baden-Württemberg jeweils anerkannten KM-Satzes bzw. bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Höhe durch Vorlage einer Fahrkarte nachgewiesenen Kosten der zweiten Klasse erstattet.

Sofern eine Beratung nach Beauftragung durch das Präsidium durchgeführt wird, werden dem Beauftragten auf Antrag die entstehenden Fahrtkosten entsprechend Abs. 1 sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €/Termin vergütet. Diese schließt gegebenenfalls auch eigene Ausarbeitungen und Vervielfältigungen ein.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die notwendigen Fahrtkosten der zweiten Klasse nach Vorlage der Fahrkarten erstattet. Die Kosten für die Fahrt erster Klasse werden nur erstattet, wenn ein Verkehrsmittel benutzt werden musste, das nur diese Klasse führte. Soweit erforderlich werden Taxikosten zwischen Endhaltestelle und Tagungsort gegen Nachweis erstattet.

(2) Dieselben Entschädigungsregelungen gelten für eine mit dem Präsidium abgestimmte Teilnahme an bundesweiten oder überregionalen Sitzungen, Arbeitskreisen, Tagungen oder Jubiläen von Bürgerbusprojekten durch Vorstandsmitglieder oder Beauftragte. Bei Übernachtungen tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten pauschalisierten Aufwandsentschädigung die Übernahme

der Übernachtungskosten (Übernachtung mit Frühstück) sowie etwaiger Tagungsgebühren.

§ 6 Finanzplan

Das Präsidium erstellt für jedes Jahr einen Finanzplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögens- und Kontenbestand dargestellt werden. Dieser Finanzplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Ausgaben können nur im Rahmen dieses Finanzplans getätigt werden. Abweichungen hiervon bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Im Falle der Eilbedürftigkeit kann der Präsident den Beschluss allein fassen.

§ 7 Zuständigkeiten

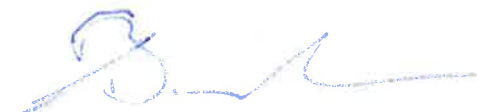
Mitglieder des Präsidiums können nach §9 Abs. 1 der Satzung Rechtsgeschäft im Rahmen des Finanzplans bis zu 500 € im Einzelfall abschließen. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Verbandes werden vom Geschäftsführer ehrenamtlich geführt. Zur Erledigung der Geschäfte kann sich der Verband einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle bedienen, sofern dies so von einer Mitgliederversammlung beschlossen und im Finanzplan des jeweiligen Geschäftsjahres dargestellt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Mitgliederordnung wurde in der Gründungsversammlung am 14. September 2014 in Uhingen beschlossen und tritt am 15.11.2014 in Kraft. Sie wurde am 13.9.2014 in der Mitgliederversammlung in Denkendorf geändert. Sie wurde am 11.9.2022 bei der Mitgliederversammlung in Breisach geändert.



Sascha Binder

Präsident